

§. 13.

Anträge auf Vorschüsse können bei jedem Vorstandsmitgliede angebracht werden, und ist dasselbe verpflichtet darüber sofort bei dem Vorsitzenden das Weitere zu veranlassen.

§. 14.

Die Art und Weise, wie die Vorschüsse zu bewilligen sind, hat der Vorstand unter sich festzustellen.

§. 15.

Verliert der Vorstand durch Tod, Krankheit, Wegzug oder sonstigen Austritt ein oder mehrere Mitglieder, so ergänzt er sich bis zur nächsten Jahreswahl durch selbstgewählte Mitglieder, welche jedoch nur bis zum Tage der Neuwahl in Thätigkeit bleiben.

§. 16.

Mindestens alljährlich einmal, im Monat Juli, soll eine General-Versammlung statt finden, in welcher der Vorstand Rechnung ablegt und die Neuwahlen anordnet.

§. 17.

Die General-Versammlung hat eine Kommission von drei Mitgliedern zu erwählen, welche die Cassé so wie die Vereinsrechnungen prüft und darüber Decharge erteilt.

§. 18.

Vorschuß-Resistanten braucht der Vorstand nur dann namhaft zu machen, wenn in einer General-Versammlung mindestens zwölf Mitglieder darauf antragen.

§. 19.

Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke acht Tage vorher berufen worden ist, beschloffen werden.

§. 20.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Im Fall der Auflösung des Vereins soll der gesammte Fonds der hiesigen städtischen Armenkassé zufallen.